

Antrag

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973
(Haushaltsgesetz 1973)**

— Drucksachen 7/250, 7/599 —

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973 (Haushaltsgesetz 1973) nebst Gesamtplan — Drucksache 7/250 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 7. Juni 1973

Der Haushaltsausschuß

Leicht

Kirst

Vorsitzender

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973

(Haushaltsgesetz 1973)

— Drucksache 7/250 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973
(Haushaltsgesetz 1973)**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1973
(Haushaltsgesetz 1973)**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1973 wird in Einnahme und Ausgabe auf *120 390 000 000 Deutsche Mark* festgestellt.

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1973 wird in Einnahme und Ausgabe auf **120 236 200 000 Deutsche Mark** festgestellt.

§ 2

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1973 Kredite bis zur Höhe von *3 800 000 000 Deutsche Mark* aufzunehmen.

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1973 Kredite bis zur Höhe von **1 862 000 000 Deutsche Mark** aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1973 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(2) *unverändert*

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ferner ermächtigt, zur Abschöpfung von Liquidität und Kaufkraft Kredite bis zu einer Höhe von *4 000 000 000 Deutsche Mark* aufzunehmen (Stabilitätsanleihe). Die Einnahmen sind auf einem Sonderkonto bei der Deutschen Bundesbank stillzulegen.

(3) *unverändert*

§ 3

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von *7 000 000 000 Deutsche Mark* aufzunehmen. Darauf sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 4

§ 4

(1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr Gesellschaften des privaten Rechts vertraglich mit der Finanzierung des Baues von Bundesfernstraßen auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 201), geändert durch das Gesetz über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl vom 20. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 995), und mit der Finanzierung von Investitionsvorhaben des Wasserstraßenbaues bis zur Höhe von insgesamt 600 000 000 Deutsche Mark beauftragen.

unverändert

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Kreditinstitute oder sonstige Einrichtungen vertraglich mit der Finanzierung von Aufgaben nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Sicherung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) bis zur Höhe von insgesamt 1 000 000 000 Deutsche Mark beauftragen.

§ 5

§ 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

(1) unverändert

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln 425 01 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(2) unverändert

(3) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und 547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 25 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(3) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 523, 526, 527, 531, 539 und 547 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als 15 vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.

(4) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Ausgaben. § 37 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages anzuordnen, daß Einsparungen bei Titeln des Kapitels 10 04 zur Verstärkung der Ausgaben bei Titeln der Kapitel 10 02 und 10 03 verwendet werden.

§ 6

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 200 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 8

Abweichend von § 35 der Bundeshaushaltsordnung sind zuviel gezahlte Personalausgaben in jedem Fall von der Ausgabe abzusetzen. Das gleiche gilt für die Umsatzsteuer-Kürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1481).

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,

b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Inter-

(5) unverändert

§ 6

unverändert

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

esse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;

2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung bilateraler Kapitalhilfe,
- b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;
4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistung nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 35 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 4 auf insgesamt 12 500 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

§ 10

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 500 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachminister festlegt.

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

Entwurf

§ 12

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 33 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, sowie zur Förderung der Instandsetzung und Modernisierung von Wohngebäuden und des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien;
4. zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen;
5. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1001) —;
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes vom 5. September 1955 (Bundesgesetzblatt I S. 565);
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1909), zuletzt geändert durch das Sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (26. ÄndG LAG) vom 24. August 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 1537);
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, insbesondere aus Anlaß
 - a) des Betriebs von Atomanlagen sowie der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und sonstigen radioaktiven Stoffen für friedliche Zwecke,
 - b) des Bezugs solcher Stoffe, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;

12. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte gemäß dem Gesetz zur Sicherstellung der Grundrentenabfindung in der Kriegsopferversorgung vom 27. April 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 413) aufnimmt;
13. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1009) aufnehmen;
14. für ein Darlehen, das die Mühlenstelle zur Vorfinanzierung von Abfindungen für die Stilllegung von Mühlen nach dem Gesetz über abschließende Maßnahmen zur Schaffung einer leistungsfähigen Struktur des Mühlengewerbes (Mühlenstrukturgesetz) vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2098) aufnimmt;
15. zur Abdeckung von Risiken der Versicherungswirtschaft aus der Versicherung des Kriegsrisikos für den grenzüberschreitenden Gütertransport im See- und Luftverkehr;
16. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
17. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 12 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 14

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 12 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 12 des Haushaltsgesetzes 1972 enthalten sind. Die Anrechnung erfolgt, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Soweit der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(3) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 12 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 15

(1) Im Haushaltsjahr 1973 sind 2000 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 einzusparen. Sie verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen des Bundeshaushalts entspricht. Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) Um die auf den jeweiligen Einzelplan entfallenden Einsparungen zu erreichen, darf eine entsprechende Zahl freier oder im Haushaltsjahr 1973 frei werdender Stellen nicht wieder besetzt werden. § 5 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Stellen, die gemäß Absatz 2 nicht wieder besetzt werden dürfen, fallen mit Ablauf des Haushaltsjahres 1973 weg.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für das Bundesverfassungsgericht, die Bundesgerichte und die Organe der inneren Sicherheit.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen zusätzlich auszubringen, wenn ein unvorhergesehenes und unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis für die Personalvermehrung vorliegt, das ein Hinausschieben der Entscheidung bis zur Verkündung eines Nachtragshaushalts oder des Haushaltsgesetzes für das Haushaltsjahr 1974 ausschließt. Die zusätzlichen Planstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen. Über den weiteren Verbleib ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung findet § 47 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung in derartigen Fällen keine Anwendung.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung zusätzlicher

§ 15

(1) Im Haushaltsjahr 1973 sind 2000 Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte (Stellen) nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3 einzusparen. Sie verteilen sich in dem Verhältnis auf die Einzelpläne, das dem jeweiligen Anteil am Gesamtsoll der Stellen des Bundeshaushalts entspricht; **in den hiernach auf den Einzelplan 14 entfallenden Anteil einzusparender Stellen sind anstelle von Planstellen für Beamte oder Stellen für Angestellte auch Planstellen für Soldaten außerhalb von Truppenverwendungen einzubeziehen.** Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

(2) **unverändert.**

(3) **unverändert**

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für die Organe **der Rechtsprechung** und der inneren Sicherheit.

§ 16

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Planstellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 8 und 12 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“.

§ 17

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten im Einzelplan der abgebenden Dienstbehörde eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Wird der Beamte wieder im Dienst des Bundes verwendet, ist er in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle seiner Besoldungsgruppe bei seiner Verwaltung einzuweisen. Der Bundesminister der Finanzen kann mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer Beamter in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist. Mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist der Beamte auf der Leerstelle zu führen; solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Beamtin gemäß § 79 a Abs. 1

§ 17

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Nr. 2 des Bundesamtengesetzes oder eine Richterin gemäß § 48 a Abs. 1 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes, beide Bestimmungen eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 31. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 257), ohne Dienstbezüge langfristig beurlaubt wird.

(5) Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m. b. H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 5 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 18

(1) Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ ausbringen.

(2) Scheidet der Richter aus dem Bundesverfassungsgericht aus und tritt er wieder zu seinem obersten Gerichtshof des Bundes zurück, ist er in eine freie oder die nächste freiwerdende Planstelle derjenigen Besoldungsgruppe bei seinem Gericht einzuweisen, die seinem dortigen Amt als Bundesrichter entspricht; mit der Einweisung fällt die Leerstelle weg. Bis zur Einweisung in eine freie Planstelle ist er auf der Leerstelle zu führen. Solange er auf der Leerstelle geführt wird, dürfen, soweit notwendig, die hierdurch entstehenden Mehrausgaben abweichend von § 37 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung ohne besondere Zustimmung des Bundesministers der Finanzen über die Ansätze des Haushaltsplans hinaus geleistet werden.

§ 19

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 18

unverändert

§ 19

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 20

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Haushaltsjahr 1973 der Saarbergwerke AG eine Schuldbuchforderung in Höhe von bis zu 300 000 000 Deutsche Mark einzuräumen.

§ 21

Die Leistung der Bundeszuschüsse für das Haushaltsjahr 1973 an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter wird in Höhe von 1 050 000 000 Deutsche Mark und an den Träger der Rentenversicherung der Angestellten in Höhe von 1 450 000 000 Deutsche Mark bis zum Haushaltsjahr 1981 aufgeschoben.

§ 22

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes, geändert durch das Gesetz über die Umstellung der Abgaben auf Mineralöl, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 201) für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer im Haushaltsjahr 1973 ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

§ 23

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1617), zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1993), findet keine Anwendung.

§ 24

(1) Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1973 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Zweiten Durchführungsvorordnung (Bankenverordnung) zum Dritten Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) gegenüber dem Bund zusteht.

(2) Artikel 15 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1259) ist im Haushaltsjahr 1973 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zurechnung des Betrages von 300 000 000 Deutsche Mark entfällt.

§ 25

Die §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Satz 1, §§ 7 bis 14, 16 bis 19 und § 23 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 20

unverändert

§ 21

unverändert

§ 22

unverändert

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

§ 25

Die §§ 4, 5 Abs. 2, § 6 Satz 1, §§ 7 bis 14, 16 bis 19 und § 23 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Entwurf

§ 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 26

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 27

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Entwurf

Gesamtplan

des Bundeshaushaltsplans

1973

Teil I: Haushaltsübersicht
mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1973 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	¹⁾ 5 820 000
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte ...	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	²⁾ 115 404 500 000
Summe Haushalt 1973		115 410 320 000
Summe Haushalt 1972		101 147 800 000
gegenüber 1972 mehr (+) weniger (—)		+ 14 262 520 000

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Einnahmen					Epl.
Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			
		1973	1972	gegenüber 1972 weniger (—) mehr (+)	
		DM	DM	DM	
4	5	6	7	8	
46 300	—	46 300	22 200	+ 24 100	01
257 100	4 850 500	5 107 600	4 978 800	+ 128 800	02
31 200	—	31 200	30 200	+ 1 000	03
629 600	5 000	634 600	479 700	+ 154 900	04
12 450 000	230 000	12 680 000	12 387 500	+ 292 500	05
7 926 200	6 349 300	14 275 500	14 566 600	— 291 100	06
113 981 600	95 000	114 076 600	116 222 500	— 2 145 900	07
376 238 700	50 572 200	426 810 900	407 425 300	+ 19 385 600	08
13 326 100	51 743 700	65 069 800	79 369 200	— 14 299 400	09
54 052 200	108 960 300	168 832 500	148 211 100	+ 20 621 400	10
3 792 100	131 457 500	135 249 600	131 258 600	+ 3 991 000	11
195 369 900	83 106 400	278 476 300	283 933 900	— 5 457 600	12
452 046 200	—	452 046 200	429 956 800	+ 22 089 400	13
272 550 000	216 327 000	488 877 000	492 507 000	— 3 630 000	14
5 165 300	15 921 900	21 087 200	18 420 500	+ 2 666 700	15
56 000	—	56 000	58 000	— 2 000	19
181 000	6 000	187 000	299 000	— 112 000	20
785 700	209 818 300	210 604 000	220 401 900	— 9 797 900	23
5 611 200	374 429 900	380 041 100	369 971 400	+ 10 069 700	25
67 900	245 400	313 300	164 000	+ 149 300	27
10 819 100	2 309 500	13 128 600	—	+ 13 128 600	30
1 002 500	10 742 400	11 744 900	14 980 300	— 3 235 400	31
730 300	1 876 760 000	1 877 490 300	4 209 000 200	— 2 331 509 900	32
806 000	48 332 000	49 138 000	41 563 000	+ 7 575 000	33
37 110 000	21 482 200	58 592 200	49 092 200	+ 9 500 000	35
28 445 300	3 027 100	31 472 400	26 275 200	+ 5 197 200	36
76 151 900	— 60 521 000	115 420 130 900	101 906 424 900	+ 13 513 706 000	60
3) 1 669 629 400	3 156 250 600	120 236 200 000	108 978 000 000	+ 11 258 200 000	
1 512 361 500	6 317 838 500				
+ 157 267 900	— 3 161 587 900				

1) Abschöpfungen auf Grund nationaler Vorschriften (5 Millionen DM) sowie noch national zu vereinnahmende Produktionsabgaben für Zucker (0,82 Millionen DM. — 2) Darin nach Abzug der Münzeinnahmen (303,7 Millionen DM) und der Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (0,8 Millionen DM) Steuereinnahmen in Höhe von 115 100 Millionen DM enthalten. — 3) Verwaltungseinnahmen im weiteren Sinn einschließlich Abschöpfungen (vgl. Fußnote 1) und Einfuhrabgabe Mühlenstruktur (vgl. Fußnote 2) sowie übrige Einnahmen — ohne Einnahmen aus Krediten = 1 862 Millionen DM — (Spalte 5) = 2 970,5 Millionen DM.

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sachliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1973 DM	1973 DM	1973 DM	1973 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	5 331 000	3 540 500	—	—
02	Deutscher Bundestag	126 245 700	38 512 700	—	—
03	Bundesrat	4 275 000	2 183 900	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	46 166 000	212 805 400	—	—
05	Auswärtiges Amt	358 758 100	83 264 700	—	—
06	Bundesminister des Innern	671 392 700	291 157 000	—	—
07	Bundesminister der Justiz	159 862 500	39 992 600	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 001 716 000	349 093 400	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	162 879 500	72 510 000	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	138 542 700	63 210 900	—	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	149 583 600	25 810 200	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	613 959 900	702 088 400	—	313 500
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	10 912 735 800	2 733 802 400	9 560 117 300	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	56 689 900	43 758 900	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	5 399 300	940 000	—	—
20	Bundesrechnungshof	20 047 500	2 627 000	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	25 795 600	22 551 700	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	36 530 900	34 506 400	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	19 271 900	8 335 600	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	27 724 400	12 554 100	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	12 181 800	4 094 200	—	—
32	Bundesschuld	10 322 600	105 154 300	—	3 084 258 900
33	Versorgung	5 090 344 000	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt auslän- discher Streitkräfte	266 000 000	162 451 000	—	—
36	Zivile Verteidigung	25 545 100	137 865 600	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	1 424 630 000	112 810 000	550 000 000	—
	Summe Haushalt 1973	21 371 931 500	5 265 620 900	10 110 117 300	3 084 572 400
	Summe Haushalt 1972	19 492 815 500	5 037 698 300	9 232 259 000	3 173 525 600
	gegenüber 1972 mehr (+) weniger (—)	+ 1 879 116 000	+ 227 922 600	+ 877 858 300	— 88 953 200

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Summe Ausgaben			Epl.
			1973	1972	gegenüber 1972 mehr (+) weniger (—)	
			DM	DM	DM	
7	8	9	10	11	12	13
750 000	270 200	—	9 891 700	9 131 300	+ 760 400	01
23 917 200	13 627 500	—	202 303 100	158 759 400	+ 43 543 700	02
40 000	990 000	—	7 488 900	5 750 600	+ 1 738 300	03
13 058 100	6 811 200	— 5 400 000	273 440 700	251 695 200	+ 21 745 500	04
548 630 300	68 099 500	—	1 058 752 600	994 577 800	+ 64 174 800	05
468 478 500	529 246 500	— 144 000	1 960 130 700	1 645 494 400	+ 314 636 300	06
3 469 100	4 468 900	—	207 793 100	189 239 000	+ 18 554 100	07
118 715 900	196 500 100	—	1 666 025 400	1 533 598 800	+ 132 426 600	08
1 077 666 500	881 928 100	—	2 194 984 100	1 658 110 100	+ 536 874 000	09
3 900 867 200	1 360 345 600	— 11 750 000	5 451 216 400	4 500 151 000	+ 951 065 400	10
22 324 070 200	95 220 300	—	22 594 684 300	21 616 228 900	+ 978 455 400	11
7 441 172 600	7 769 844 400	— 3 330 000	16 524 048 800	14 748 516 300	+ 1 775 532 500	12
400 741 000	3 411 000	—	404 152 000	197 364 400	+ 206 787 600	13
1 322 955 400	720 419 000	1 173 271 000	26 423 300 900	24 498 476 000	+ 1 924 824 900	14
3 654 978 300	65 870 200	5 200 000	3 826 497 300	4 929 809 800	— 1 103 312 500	15
—	131 000	—	6 470 300	5 478 500	— 991 800	19
—	234 000	—	22 908 500	19 651 100	+ 3 257 400	20
854 297 800	1 896 588 600	—	2 799 233 700	2 427 709 800	+ 371 523 900	23
932 442 100	2 522 909 800	—	3 526 389 200	3 161 170 300	+ 365 218 900	25
258 600 500	107 426 000	—	393 634 000	405 918 200	— 12 284 200	27
2 157 714 400	939 814 400	— 750 000	3 137 057 300	—	+ 3 137 057 300	30
1 441 528 400	1 917 940 200	—	3 375 744 600	4 802 077 200	— 1 426 332 600	31
623 305 900	140 011 600	—	3 963 053 300	3 703 531 900	+ 259 521 400	32
1 031 255 000	—	— 1 266 481 000	4 855 118 000	4 502 903 000	+ 352 215 000	33
45 160 000	324 910 000	—	798 521 000	685 937 600	+ 112 583 400	35
20 730 800	190 589 000	—	374 730 500	350 386 300	+ 24 344 200	36
11 473 424 600	249 025 000	368 740 000	14 178 629 600	11 976 333 100	+ 2 202 296 500	60
60 137 969 800	20 006 632 100	259 356 000	120 236 200 000	108 978 000 000	+ 11 258 200 000	
54 827 441 600	19 021 115 000	— 1 806 855 000				
+ 5 310 528 200	+ 985 517 100	+ 2 066 211 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Ver- pflichtungs- ermächtigung 1973 DM	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden					
			1974 DM	1975 DM	1976 DM	1977 DM	Folgejahre DM	Für künftige Haushalts- jahre DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	80 000	80 000	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	8 675 000	2 955 000	2 860 000	2 860 000	—	—	—
03	Bundesrat	800 000	800 000	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	48 430 000	37 430 000	8 000 000	3 000 000	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	293 044 000	158 301 000	90 165 000	35 328 000	4 250 000	—	5 000 000
06	Bundesminister des Innern ..	590 201 400	299 827 400	178 790 000	103 814 000	70 000	—	7 700 000
07	Bundesminister der Justiz ..	8 442 700	4 174 900	2 133 900	2 133 900	—	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	352 811 600	182 412 000	78 284 600	81 115 000	11 000 000	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	3 212 840 200	484 862 000	427 725 800	394 140 800	82 380 800	228 730 800	1 595 000 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	815 612 700	376 334 200	154 426 300	88 805 800	72 205 800	123 840 600	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	135 946 000	38 500 000	19 614 000	14 319 000	12 019 000	37 994 000	13 500 000
12	Bundesminister für Verkehr	3 937 667 200	2 086 365 200	1 094 727 000	615 575 000	86 000 000	55 000 000	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	5 000 000	3 000 000	2 000 000	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	9 436 654 000	4 200 200 400	2 360 113 400	1 900 243 400	897 668 400	77 668 400	760 000
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit ..	66 338 300	30 338 300	21 800 000	7 500 000	—	—	6 700 000
23	Bundesminister für wirtschaft- liche Zusammenarbeit	3 043 977 000	267 117 000	223 200 000	124 950 000	58 310 000	46 800 000	2 323 600 000
25	Bundesminister für Raum- ordnung, Bauwesen und Städtebau	2 943 288 100	594 210 300	411 641 800	168 074 900	64 418 900	1 638 942 200	66 000 000
27	Bundesminister für inner- deutsche Beziehungen	47 975 000	25 208 000	19 900 000	2 000 000	—	—	867 000
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	2 424 636 300	978 643 500	664 657 800	378 305 000	368 930 000	32 100 000	2 000 000
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	701 220 000	369 570 000	211 550 000	89 100 000	—	—	31 000 000
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	50 000 000	41 500 000	8 500 000	—	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	187 462 300	128 184 300	36 678 000	10 300 000	5 000 000	—	7 300 000
60	Allgemeine Finanz- verwaltung	20 625 000	14 625 000	6 000 000	—	—	—	—
	Summe	28 331 726 800	10 324 638 500	6 022 767 600	4 021 564 800	1 662 252 900	2 241 076 000	4 059 427 000

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht

	Betrag für 1973	Betrag für 1972
	— DM —	
Ermittlung des Finanzierungssaldos		
1. Ausgaben	120 236 200 000	108 978 000 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	118 070 500 000	104 613 000 000
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	— 2 165 700 000	— 4 365 000 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos		
4. Netto-Neuverschuldung/Netto-Tilgung am Kreditmarkt		
4.1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(4 894 566 000)	(6 898 245 000)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	4 894 566 000	6 898 245 000
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 032 566 000	2 863 245 000
4.3. Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge ...	—	—
4.4. Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	— 1 862 000 000	— 4 035 000 000
5. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
6. Rücklagenbewegung		
6.1. Entnahmen aus Rücklagen	—	—
6.2. Zuführungen an Rücklagen	—	—
7. Münzeinnahmen	— 303 700 000	— 330 000 000
8. Finanzierungssaldo	— 2 165 700 000	— 4 365 000 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan

	Betrag für 1973	Betrag für 1972
	— DM —	
1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt		
davon voraussichtlich		
1.1. langfristig	(3 294 566 000)	(4 398 245 000)
1.101 zu allgemeinen Zwecken	3 294 566 000	4 398 245 000
1.102 zu besonderen Zwecken	—	—
1.2. kürzerfristig	1 600 000 000	2 500 000 000
Summe 1	4 894 566 000	6 898 245 000
2. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1. Tilgung langfristiger Schulden	(1 445 566 000)	(1 597 245 000)
2.101 Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	234 545 400	225 819 000
2.102 Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	329 539 100	624 538 000
2.103 Bundesschatzbriefe	—	—
2.104 Schuldbuchkredite	50 000 000	100 000 000
2.105 Schulscheindarlehen	675 217 500	286 134 000
2.106 Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen ..	53 300 000	51 400 000
2.107 Ausgleichsforderungen nach den Umstellungsergänzungsgesetzen und dem Umstellungsschlußgesetz	6 544 000	6 385 000
2.108 Ablösungsschuld	58 000 000	29 000 000
2.109 Altsparerentschädigung und entsprechende Verpflichtungen nach dem Umstellungsschlußgesetz	12 000 000	12 000 000
2.112 Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	25 300 000	230 070 000
2.113 Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	1 020 000	31 799 000
2.114 Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	100 000	100 000

	Betrag für 1973	Betrag für 1972
	— DM —	
2.2. Tilgung kürzerfristiger Schulden	(1 587 000 000)	(1 266 000 000)
2.201 Kassenobligationen	687 000 000	466 000 000
2.202 Unverzinsliche Schatzanweisungen	900 000 000	800 000 000
2.3. Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
2.4. Marktpflege	—	—
Summe 2	3 032 566 000	2 863 245 000
3. Saldo aus 1. und 2. (im Haushaltsplan veranschlagte Netto- neuerschuldung am Kreditmarkt)	1 862 000 000	4 035 000 000
4. Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	—	—
5. Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften — einschl. ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushalts- plan veranschlagt)	300 000	1 000 000

